

3 Landschaft

3.1 Gesamtstrategie

3.1.1 Ziele

Unter dem Begriff Landschaft werden nachfolgend die offene Landschaft und der Wald als Ergänzung zum Siedlungsgebiet verstanden. Die Landschaft ist Produktionsraum für Land- und Forstwirtschaft, Erholungs- und Identifikationsraum der Bevölkerung, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Raum für Infrastrukturanlagen, Materialabbau und Deponien, kulturgeschichtlicher Raum und trägt wesentlich zur Standortattraktivität des Kantons bei.

An die Landschaft im Kanton Zürich werden vielfältige Ansprüche gestellt, die sich in ihrer Intensität und Gewichtung von denen in ländlich geprägten Gebieten der Schweiz unterscheiden. Im dicht besiedelten Kanton Zürich mit seiner dynamischen Wirtschaftsentwicklung ist der Druck auf die Landschaft besonders stark. Vor allem durch die Ausdehnung der Siedlung, die Zerschneidung durch Bauten und Anlagen sowie den immer noch steigenden Erholungsdruck besteht Gefahr, dass ein Teil der landschaftlichen Qualitäten unwiederbringlich verloren geht und damit auch die Umweltqualität insgesamt sinkt.

In diesem Spannungsfeld und vor dem Hintergrund des kantonalen Raumordnungskonzepts (vgl. Pt. 1) strebt der Kanton Zürich an, die multifunktionale Nutzung der Landschaft zu gewährleisten und ihre Werte zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Die folgenden Ziele bilden die Basis für den Umgang mit der Landschaft im Kanton Zürich:

a) Produktionsgrundlagen sichern

Der Kanton Zürich strebt eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft an, die neben einer konkurrenzfähigen Produktion einen wichtigen Beitrag für die Erhaltung und Gestaltung einer lebendigen Landschaft leistet. Der Kanton schützt die natürlich gewachsenen Böden und insbesondere die hochwertigen Landwirtschaftsböden (vgl. Pt. 3.2.3 a), die die unvermehrte Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion bilden, sowie den Wald als Quelle des nachwachsenden Rohstoffs Holz.

b) Landschaft insgesamt erhalten und aufwerten

Der Kanton Zürich zeichnet sich durch eine grosse landschaftliche Vielfalt aus, die von nahezu unberührten Naturräumen bis hin zur Agglomerationslandschaft reicht. Diese Vielfalt soll durch eine differenzierte Landschaftsentwicklung insgesamt erhalten, gefördert und aufgewertet werden. Der Erhalt offener, unverbauter Landschaften und zusammenhängender Landschaftsräume ist dabei besonders zu beachten. Die Basis hierfür ist der zurückhaltende Ausbau der Siedlungen (vgl. Pt. 2), der Bauten im Landwirtschaftsgebiet (vgl. Pt. 3.2) und der Infrastruktur (vgl. Pte. 4 und 5). Durch die Ausscheidung von Landschaftsförderungsgebieten werden Rahmenbedingungen für die nachhaltige Nutzung und Förderung von Eigenart, Vielfalt, Natürlichkeit und Erholungswert von ausgewählten Landschaften geschaffen (vgl. Pt. 3.8). Freihaltegebiete und Landschaftsverbindungen (vgl. Pte. 3.9 und 3.10) leisten einen grossen Beitrag zur Vernetzung von Landschaftsräumen, deren ökologische und erholungsbezogene Aufwertung im ganzen Kanton angestrebt wird. Die Gewässer und ihre Ufer als prägende Landschaftselemente dienen – neben anderen Funktionen – ebenfalls der ökologischen Vernetzung und bieten attraktiven Raum für Freizeit und Erholung (vgl. Pt. 3.4).

c) Ausserhalb der Bauzonen nur landschaftsverträglich bauen

Offene, wenig zerschnittene Räume sollen ungeschmälert erhalten bleiben; das Landschaftsbild ist generell zu schonen. Beim Bauen ausserhalb der Bauzonen wird grosser Wert auf eine zurückhaltende Bewilligungspraxis, landschaftsverträgliche Einordnung, anspruchsvolle Gestaltung sowie Schonung natürlich gewachsener Böden gelegt (vgl. Pt. 3.2.3 a). Gleichzeitig ist vermehrt auf den Rückbau von Bauten und Anlagen im Landwirtschaftsgebiet zu achten.

d) Besonders wertvolle Landschaftsteile schützen und vernetzen

Besonders wertvolle Landschaftskammern und Lebensräume werden als Natur- und Landschaftsschutzgebiete oder Pärke langfristig gesichert (vgl. Pte. 3.6 und 3.7). Durch die Vernetzung von Lebensräumen sollen die wertvollen Landschaftsteile zu einem Lebensraumverbund erweitert werden, der die Erhaltung und Förderung der Biodiversität gewährleistet.

e) Erholungsnutzung landschaftsverträglich gestalten und Erlebbarkeit der Landschaft stärken

Im dicht besiedelten Kanton Zürich erfüllt die Landschaft eine wichtige Erholungsfunktion für die Bevölkerung. Die Erlebbarkeit der Landschaft soll gestärkt werden, indem Erholungsräume in der Landschaft angemessen erreichbar sind, vor belastenden Immissionen geschützt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds vermieden werden. Deshalb sind Anlagen und Einrichtungen für die Erholung, unter grösstmöglicher Wahrung der Ästhetik, gut in das Landschaftsgefüge einzupassen. Zur Vermeidung von Überlastungen sind die Erholungssuchenden gezielt zu lenken. Konflikträchtige, sich überlagernde Nutzungen sind zu entflechten (vgl. Pt. 3.5).

3.1.2 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton fördert *Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK)*, um die Ziele der oben genannten Gesamtstrategie auf lokaler und regionaler Ebene zu koordinieren und umzusetzen. Landschaftsentwicklungskonzepte haben die gesamte Landschaft einschliesslich des Siedlungsraumes zum Gegenstand. Ihre Erarbeitung ist freiwillig und erfolgt in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung, der Grundeigentümerschaft, den Bewirtschaftenden sowie weiteren Interessensgruppen. Landschaftsentwicklungskonzepte sind einerseits umsetzungsorientiert, andererseits der Richt- und Nutzungsplanung sowie anderen raumrelevanten Planungen vorgelagert und liefern diesen Grundlagen. Im Wald sind Landschaftsentwicklungskonzepte mit dem Waldentwicklungsplan (WEP) abzustimmen. Der Perimeter eines Landschaftsentwicklungskonzepts kann gesamte Planungsregionen, Gemeindegebiete oder Landschaftsräume umfassen.

Der Kanton unterstützt Landschaftsentwicklungskonzepte mit Beiträgen, Beratung und der Bereitstellung von Grundlagen. Landschaftswirksame Massnahmen, die durch den Kanton finanziell unterstützt werden, sind mit den Landschaftsentwicklungskonzepten zu koordinieren und Synergien bestmöglich zu nutzen.

Der Kanton berücksichtigt bei seinen Planungen und Entscheidungen die *Bundesinventare*.

Der Kanton konkretisiert auf der Basis des Naturschutzgesamtkonzepts den zur langfristigen *Erhaltung der Biodiversität* notwendigen Raumbedarf und leitet daraus die erforderlichen Massnahmen ab.

Der Kanton stellt für die Planung und Projektierung von Vorhaben ausserhalb der Bauzonen (wie z.B. Golfplätze, Anlagen für erneuerbare Energien etc.) Grundlagen und Arbeitshilfen zur Verfügung.

Der Kanton kann bei mehreren Vorhaben in einem Gebiet, die erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft haben, von den beteiligten Planungsträgern eine fachübergreifende *Gebietsplanung* verlangen oder diese initiieren (vgl. Art. 2 RPV). Diese wird in partnerschaftlicher Zusammenarbeit der Planungsträger aller Stufen und weiterer betroffener Akteure erarbeitet. Eine Gebietsplanung koordiniert Einzelvorhaben, macht Synergien nutzbar und entwickelt Massnahmen zur Minimierung von negativen Auswirkungen. Für jede Gebietsplanung ist ein geeignetes Verfahren festzulegen.

Der Kanton richtet für besondere, freiwillig erbrachte ökologische Leistungen *kantonale Beiträge* entsprechend den finanziellen Möglichkeiten prioritär und zielgerichtet in den Landschaftsschutzgebieten und den Landschaftsförderungsgebieten sowie in biologisch wertvollen Gebieten aus. Zudem sind alle weiteren landschaftswirksamen Massnahmen, die durch den Kanton finanziell unterstützt werden, zu koordinieren und Synergien bestmöglich zu nutzen. Der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Grundeigentümerschaft und den Bewirtschaftenden kommt daher ein hoher Stellenwert zu. Bei sämtlichen planerischen Festlegungen ist die Eigentumsgarantie zu gewährleisten.

b) Regionen und Gemeinden

Regionen und Gemeinden können Landschaftsentwicklungskonzepte erarbeiten und beteiligen sich an den Kosten.

Die Regionen und Gemeinden berücksichtigen bei ihren Planungen und Entscheidungen die *Bundesinventare*.